



Nr. 20/20, Freitag, 22. Mai 2020

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten
individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die
Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ BA 1258/19: Sonderbau: Neu- bau einer Dependance für Asyl- bewerber auf Flst.-Nr. 629/9, Gemarkung St. Mang, Diesel- straße

Mit Bescheid vom 20.05.2020
hat die Stadt Kempten (Allgäu)
als untere Bauaufsichtsbehörde
die Genehmigung für o.g. Bau-
maßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmi-
gungsverfahrens können beim
Bauverwaltungs- und Bauord-
nungsamt der Stadt Kempten
(Allgäu) während der öffentli-
chen Sprechzeiten eingesehen
werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann
**innerhalb eines Monats nach sei-
ner Bekanntgabe Klage** bei dem
**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**
erhoben werden. Dafür stehen
folgende Möglichkeiten zur Ver-
fügung:

a. Schriftlich oder zur Nieder-
schrift

Die Klage kann schriftlich
oder zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäfts-
stelle erhoben werden. Die An-
schrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift:**

**Postfach 11 23 43, 86048 Augs-
burg**

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elekt-
ronisch eingereicht werden.
Nähere Informationen zur
elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen
Sie bitte der Internetpräsenz
der Bayerischen Verwaltungs-
gerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den
Beklagten und den Gegenstand
des Klagebegehrens bezeichnen
und soll einen bestimmten An-
trag enthalten. Die zur Begrün-
dung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben,
der angefochtene Bescheid soll
in Abschrift beigelegt werden.
Der Klage und allen Schriftsät-
zen sollen bei schriftlicher Ein-
reichung oder Einreichung zur
Niederschrift Abschriften für
die übrigen Beteiligten beigelegt
werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfs- belehrung:

Die Einlegung eines Rechts-
behelfs per einfacher E-Mail ist
nicht zugelassen und entfaltet
keine rechtlichen Wirkungen!
Kraft Bundesrechts wird in Pro-
zessverfahren vor den Verwal-
tungsgerichten infolge der Klage-
erhebung eine Verfahrensgebühr
fällig.